Der Landrat

Kreis Gütersloh
weltgewandt & bodenständig

Beratungsergebnis

der 25. Sitzung des Kreisausschusses
am Montag, dem 20.11.2023

Tagesordnungspunkt:

Öffentliche Sitzung

17. Änderung der Hauptsatzung - DS-Nr.: 6068 -

Die CDU-Fraktion brachte ihren Unmut zum Ausdruck, dass die Entschädigung für Haushaltsführende von bislang 15 €/pro Stunde auf den Mindestlohn herabgesetzt werde und zu viel geleistete Zahlungen rückwirkend zurückgefordert würden. Der betroffene Personenkreis leiste wertvolle Arbeit, weshalb sie das Vorgehen der Landesregierung NRW nicht für richtig halte. Der Änderung der Hauptsatzung werde sie dennoch zustimmen.

Die SPD-Fraktion äußerte, dass es aufgrund der Änderungen in der Entschädigungsverordnung NRW folgerichtig sei, die Hauptsatzung anzupassen. Sie teile aber die von der CDU-Fraktion vorgebrachte Kritik und beantrage daher, den Beschlussvorschlag zu ergänzen. Der Landrat solle gebeten werden, sich bei der Landesregierung NRW dafür einzusetzen, dass die Entschädigungsverordnung NRW zukünftig wieder die Möglichkeit einräume, den Entschädigungssatz für Personen, die Kinder oder Angehörige ihres Haushaltes betreuten, per Satzung zu regeln. Bei dem Wegfall der Regelung handele es sich womöglich um ein Versehen. Darüber hinaus informierte sie, dass nach Rechtsauffassung der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik in NRW (SGK) eine Rückforderung der geleisteten Entschädigungen nicht möglich sei, weil die Verordnung erst zum 01.01.2024 in Kraft trete.

Die Verwaltung teilte mit, dass sie sich der Kritik nur anschließen könne. Sie führte aus, dass das Entschädigungsrecht bisher im Wesentlichen in der Kreis- sowie Gemeindeordnung NRW geregelt gewesen sei. Aufgrund der Absicht der zuständigen Ministerin, die diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften zu verschlanken und Einzelheiten künftig in der Entschädigungsverordnung NRW zu regeln, seien am 26.04.2022 die verkürzten gesetzlichen Vorschriften in Kraft getreten. Die notwendige Änderung der Entschädigungsverordnung NRW habe zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht vorgelegen.

Über den Landkreistag NRW habe man in den Sommerferien 2022 den Entwurf einer überarbeiteten Entschädigungsverordnung NRW erhalten. In einer umfassenden Stellungnahme an den Landkreistag NRW habe sie unter anderem kritisch darauf hingewiesen, dass nach dem Verordnungsentwurf nicht mehr die Möglichkeit vorgesehen sei, den Entschädigungssatz für Haushaltführende per Hauptsatzung zu erhöhen. Dem Ministerium sei dies vorgetragen worden, jedoch habe dieses schlicht nicht darauf reagiert. Erst über ein Jahr später, Ende August d. J., habe man einen überarbeiteten Verordnungsentwurf erhalten, in dem auch viele der an das Ministerium herangetragenen Änderungsvorschläge berücksichtigt gewesen seien. Da der Entwurf aber nach wie vor keine Möglichkeit zur Erhöhung des Stundensatzes für Haushaltsführende vorsah, habe sie in einer weiteren Stellungnahme nochmals auf die Auswirkungen hingewiesen. Im Ergebnis habe man keine Änderung bewirken können. Sie sei gern dazu bereit, sich ein weiteres Mal dafür einzusetzen, verspreche sich allerdings nicht viel davon.

Sie verdeutlichte, dass zwischen dem Inkrafttreten der gesetzlichen Vorschriften und dem Inkrafttreten der neuen Entschädigungsverordnung die detaillierten Entschädigungsansprüche und deren Voraussetzungen nicht geregelt seien *(Anmerkung der Verwaltung: Die Entschädigungsverordnung vom 26.09.2023 tritt zum 01.01.2024 in Kraft.)*. Die Kreistags- und Ausschussmitglieder seien daher seinerzeit über die unklare Rechtslage informiert und die Entschädigungen ab Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Vorschriften unter Vorbehalt gezahlt worden. Seitens der Verwaltung sei man auch an den Landkreistag NRW mit der Frage herangetreten, wie ohne geänderte Entschädigungsverordnung rechtssicher abgerechnet werden könne.

Um vom Ministerium eine Antwort auf diese Rechtsfrage zu bekommen, wolle sie sich nunmehr an die Kommunalaufsicht wenden. Sie befürchte, dass die Frage bisher nicht beantwortet worden sei, weil auch das Land keine rechtliche Lösung für dieses Problem wisse. Sofern das Land mitteile, dass die neue Rechtslage seit April 2022 gelte, seien zu viel geleistete Entschädigungen zurückzufordern. Sie rechne nicht damit und sehe auch nicht, dass man rückwirkend die Rechtslage für den Zeitraum von April 2022 bis Dezember 2023 herstellen könne. Vor diesem Hintergrund habe sie sich auch bei den Nachbarkreisen in Ostwestfalen-Lippe erkundigt; dort sei die Rückforderung von möglicherweise zu viel geleisteten Entschädigungen jedoch kein Thema.

Der Landrat ließ anschließend über den Beschlussvorschlag mit der von der SPD-Fraktion beantragten Ergänzung abstimmen.

Der Kreisausschuss verabschiedete sodann folgende

Beschlussempfehlung an den Kreistag:

Die 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Kreises Gütersloh wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

Der Landrat wird gebeten, sich gegenüber der Landesregierung NRW dafür einzusetzen, die bei der Änderung der Kreis- und der Gemeindeordnung NRW sowie der Entschädigungsverordnung NRW entfallene Möglichkeit wiedereinzuführen, bei der Entschädigung für die Haushaltsführung sowie Pflege und Betreuung naher Angehöriger (§ 30 Kreisordnung NRW i.V.m. § 45 Absatz 1 Satz 2 Gemeindeordnung NRW i.V.m. § 6 Absatz 5 Sätze 1 und 2 Entschädigungsverordnung NRW) abweichend vom gesetzlichen Mindestlohn per Hauptsatzung einen höheren Regelstundensatz festzulegen.

Ergebnis: Einstimmig